

## Synopse

### Feuerungskontrolle Gemeinden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **786.211**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
	<b>Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">786.211</a> , Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (Stand 1. September 2019), wird wie folgt geändert:	
		Anpassung des Titels der Verordnung. Statt Öl- und Gasfeuerungskontrolle wird nur noch der Begriff Feu- erungskontrolle verwendet.
<b>Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungs- kontrolle der Gemeinden</b>	<b>Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG)</b>	
vom 8. September 1992		
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i>		

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
gestützt auf <a href="#">§ 74 Abs. 2</a> der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 <sup>1)</sup> ,		
<i>beschliesst:</i>		
<p><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der <a href="#">Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985</a><sup>2)</sup> mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.</p>	<p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>3)</sup> mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1'000 kW sowie die Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen mit einer FWL bis 70 kW gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a. und solche gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f. der Luftreinhalte-Verordnung.</p>	<p>Hier wird unter Bezugnahme auf die LRV festgehalten, welche Holzfeuerungen, neben den Öl- und Gasfeuerungsanlagen zu kontrollieren sind.</p>
<p><b>§ 2</b> Durchführung der Kontrollen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Öl- und Gasfeuerungsanlagen periodisch nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung kontrolliert werden. Die Kontrollmessungen können durch Beauftragte der Gemeinde oder im Rahmen von Servicearbeiten durchgeführt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen nach den Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung gemessen und kontrolliert oder nur kontrolliert werden. Die Messungen und Kontrollen können durch Beauftragte der Gemeinden oder im Rahmen von Service- bzw. Reinigungsarbeiten durchgeführt werden.</p>	<p>Zuständigkeit der Gemeinden auf die Kontrolle der Holzfeuerungen erweitert.</p> <p>Der Begriff «Beauftragte» umfasst neben dem gewählten Feuerungskontrolleur auch eine mögliche Geschäftsstelle, die sich der Feuerungskontrolle annimmt. Dies wird in § 2 Abs. 1bis Bst. b) noch etwas konkretisiert.</p> <p>Die Geschäftsstelle wird gemeinsam vom Kanton und dem Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden (VBLG) initiiert. Falls eine Gemeinde die Holzfeuerungskontrolle selbst koordinieren und/oder ausführen will, muss sie dies aktiv anmelden.</p>

1) GS 29.276, SGS 100

2) SR 814.318.142.1

3) [SR 814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
	<p><sup>1bis</sup> Zur Durchführung der Holzfeuerungskontrolle können die Gemeinden:</p> <p>a. einen Zweckverband oder eine Anstalt gründen, der bzw. die allen Gemeinden offen steht;</p> <p>b. eine fachlich kompetente Geschäftsstelle<sup>4)</sup> beauftragen.</p>	<p>Gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes (SGS 180) können die Gemeinden für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen, gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen sowie Zweckverbände oder Anstalten gründen. Mit einer Geschäftsstelle zur Holzfeuerungskontrolle kann die den Gemeinden obliegende Aufgabe der Holzfeuerungskontrolle zweckmässig durch eine zentrale Organisation fachlich gewährleistet werden.</p> <p>Die Gemeinden können mit der Durchführung der Holzfeuerungskontrolle auch eine von den Gemeinden unabhängige Organisation beauftragen, die über das nötige Fachwissen dazu verfügt. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass zusammen mit dem Verband Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft (VFKRBL) eine Geschäftsstelle Feuerungskontrolle aufgebaut wird, die diese Dienstleistung anbietet. Die Geschäftsstelle Holzfeuerungskontrolle wird in der Fussnote erwähnt.</p>

4) Geschäftsstelle Holzfeuerungskontrolle.

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BAFU und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Messungen und Kontrollen müssen nach den Empfehlungen des BAFU<sup>5)</sup> und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel durchgeführt werden.</p> <p><sup>2bis</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel:</p> <p>a. legt den Umfang der Kontrollen bei Holzfeuerungsanlagen gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f der Luftreinhalte-Verordnung<sup>6)</sup> fest;</p> <p>b. kann die Gemeinden beim Aufbau einer Geschäftsstelle zur Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen fachlich unterstützen;</p> <p>c. empfiehlt die Höhe der kostendeckenden Gebühren gemäss § 6 Abs. 1</p>	<p>Im Rahmen der Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel soll den Gemeinden empfohlen werden, sich einer zentralen Geschäftsstelle anzuschliessen, welche die Kontrolle der Holzheizkessel und Holz-Einzelfeuerungen im ganzen Kanton koordiniert.</p> <p>Neue Weisungen für Holz (ggf. separate Weisungen Einzelraum und Zentralheizungen) werden erstellt. Auch die Weisungen zur Öl- Gasfeuerungskontrolle soll als Variante mit der Möglichkeiten der Delegation an eine Geschäftsstelle erweitert werden.</p> <p>Bei Einzelraumholzfeuerungen, die nur in einem beschränkten Umfang in Betrieb stehen, kann es angezeigt sein, auf die Kontrolle zu verzichten, weil damit kein wesentlicher Gewinn für die Luftreinhaltung zu erwarten ist. Rahmenbedingungen werden in einer Weisung definiert.</p> <p>Für die Koordination der Holzfeuerungskontrolle ist die Etablierung einer Geschäftsstelle "Holzfeuerungskontrolle" durch die Gemeinden angedacht. Die Gemeinden sollen dabei durch das Lufthygieneamt beider Basel unterstützt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Einzelraumfeuerungen soll eine in der Höhe definierte Empfehlung für kostendeckende Administrations- und Kontrollgebühren abgegeben werden. Diese ergibt sich aus dem geschätzten Aufwand für die Kontrolle von Einzelraumfeuerungen. Mit dieser Delegationsnorm wird eine hohe Flexibilität gewährleistet.</p>

5) Bundesamt für Umwelt.

6) [SR 814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Die Personen-, Adress-, Anlagen-, und Messdaten müssen in der zentralen Feuerungsdatenbank gemäss § 10 Abs.3 nach den Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel erfasst und laufend aktualisiert werden. Die Bewirtschaftung dieser Daten liegt in der Verantwortung der Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Zugriffsberechtigungen auf die zentrale Datenbank haben die Gemeinde und die von der Gemeinde für die Feuerungskontrolle beauftragte Person.</p> <p><sup>5</sup> In Gemeinden mit liberalisierter Feuerungskontrolle kann die Gemeinde auch vom Lufthygieneamt beider Basel qualifizierte Unternehmen und Personen zur Dateneingabe berechtigen.</p>	<p>1. für die Kontrolle von Holzfeuerungen gemäss Anhang 3 Ziff. 22 Bst. f. der <a href="#">Luftreinhalte-Verordnung</a><sup>7)</sup> und</p> <p>2. gemäss § 6 Abs. 5.</p> <p><sup>3</sup> Wer Kontrollen oder Messungen gemäss Abs. 1 durchführt, ist verpflichtet, die Personen-, Adress-, Anlagen- sowie Kontroll- und Messdaten in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO gemäss § 10 Abs. 3 nach den Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel zu erfassen und laufend zu aktualisieren. Die Bewirtschaftung dieser Daten liegt unter Beachtung der Informations- und Datenschutzgesetzgebung<sup>8)</sup> in der Verantwortung der Gemeinden oder der durch sie Beauftragten.</p> <p><sup>4</sup> Zugriffsberechtigungen auf die zentrale Datenbank haben die Gemeinden und die von der Gemeinden für die Feuerungskontrolle Beauftragten.</p> <p><sup>5</sup> In Gemeinden mit liberalisierter Feuerungskontrolle können auch vom Lufthygieneamt beider Basel qualifizierte Unternehmen und Personen zur Dateneingabe berechtigt werden.</p>	<p>Die zentrale Feuerungsdatenbank FEKO umfasst Informationen, die der Informations- und Datenschutzgesetzgebung unterliegen. Die Gemeinden haben Zugriff auf diese Informationen und haben sich deshalb bei deren Bewirtschaftung an die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes zu halten. Die Verpflichtung zur Eingabe der Daten wird zusätzlich präzisiert.</p>
<p><b>§ 3</b> Grenzwerte</p> <p><sup>1</sup> Die Grenzwerte richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Grenzwerte richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung<sup>9)</sup>.</p>	<p>Dynamischer Verweis auf die Luftreinhalteverordnung wurde in § 3 eingeführt</p>

7) SR 814.318.142.1

8) [SGS 162](#)

9) [SR 814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Bei Heizkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen an die Abgasverluste nach Anhang 3 Ziffern 414 Abs. 1 oder 63 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion mildere Grenzwerte festlegen.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Heizkesseln mit einer Absicherungstemperatur wärmeträgerseitig von über 110 °C, bei denen die Anforderungen an die Abgasverluste nach Anhang 3 Ziff. 414 Abs. 1 oder 63 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung<sup>10)</sup> technisch oder betrieblich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar sind, kann die Bau- und Umweltschutzdirektion mildere Grenzwerte festlegen.</p>	
<p><b>§ 4</b> Massnahmen und Fristen bei Überschreitung der Grenzwerte</p> <p><sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, muss sie einreguliert werden.</p> <p><sup>2</sup> Führt eine von der Gemeinde beauftragte Person die Kontrollmessung durch, so verfügt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person die Einregulierung der Anlage. Sie setzt dazu eine Frist von mindestens 30 Tagen. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Kontrollmessung durch und meldet die Messergebnisse der Gemeinde oder der von der Gemeinde für die Feuerungskontrolle beauftragten Person.</p> <p><sup>3</sup> Führt eine Servicefirma die Kontrollmessung durch, so kann sie die Einregulierung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss daran vornehmen. Die Servicefirma führt eine Kontrollmessung durch und meldet die Messergebnisse der Gemeinde oder der von der Gemeinde für die Feuerungskontrolle beauftragten Person.</p>		

<sup>10</sup> [SR 814.318.142.1](#)

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>4</sup> Können die Grenzwerte trotz der Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Bei erheblichen Grenzwertüberschreitungen wird die Sanierungsfrist verkürzt.</p> <p><sup>5</sup> Verursacht die Anlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person die Sanierungsfrist.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinde kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen auf höchstens 5 Jahre verlängern. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.</p> <p><sup>7</sup> Die Sanierungsfrist kann auf höchstens 10 Jahre verlängert werden, wenn bei Öl- oder Gasfeuerungen ausschliesslich der Grenzwert für den Abgasverlust überschritten wird.</p>	<p><sup>5bis</sup> Führt der Betrieb einer Holzfeuerungsanlage zu Klagen wegen Immissionen, ist die Gemeinde berechtigt, eine Kontrolle der Anlage ausserhalb der periodischen Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p>	<p>Bei berechtigten Reklamationen soll durch die Gemeinde eine visuelle Kontrolle angeordnet werden können. Die Gemeinde informiert in einem solchen Fall den Beklagten schriftlich, dass eine vorgezogene Kontrolle angeordnet wird.</p>
<p><b>§ 6</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden legen für ihre Leistungen kostendeckende Gebühren fest.</p>	<p><b>§ 6</b> Gebühren und Kosten</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden legen für die in ihrem Auftrag durchgeführten Feuerungskontrollen kostendeckende Gebühren fest.</p>	<p>Gemäss § 2 Abs. 1 können Feuerungskontrollen durch Beaufträge der Gemeinde durchgeführt werden, wofür kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Bestimmung betreffend der kostendeckenden Gebühren wird sprachlich angepasst.</p>

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>2</sup> Die Gemeinden können den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes in Rechnung stellen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Kontrollkosten für ausserordentliche Kontrollen von Holzfeuerungsanlagen gemäss § 4 Abs. 5<sup>bis</sup> trägt:</p> <p>a. die Gemeinde, wenn die Kontrolle zu keinen Beanstandungen Anlass gibt;</p> <p>b. die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber der Holzfeuerungsanlage, wenn bei der Kontrolle Mängel an der Anlage festgestellt oder unzulässige Brennstoffe verfeuert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden können in ihren kommunalen Feuerungsreglementen regeln, dass die Gebühren für die Holzfeuerungskontrollen und diejenigen für diesbezüglich ausserordentliche Kontrollen von der Geschäftsstelle gemäss § 2 Abs. 1<sup>bis</sup> in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>5</sup> Führt die Geschäftsstelle im Auftrag der Gemeinde Holzfeuerungskontrollen und ausserordentliche Kontrollen durch, kann sie für eine Kontrolle administrative Kosten in Rechnung stellen.</p>	<p>Hier greift bei der Kostenüberbindung das Verursacherprinzip. Wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Feuerungsanlage Mängel aufweist oder widerrechtliche betrieben wird, trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Kontrollkosten.</p> <p>Falls eine Geschäftsstelle "Holzfeuerungskontrolle" realisiert werden wird, soll diese auch die Möglichkeit haben, die Gebühren und Kontrollkosten für Holzfeuerungskontrollen direkt einzufordern. Dafür wird die rechtliche Grundlage mit § 6 Abs. 4 geschaffen.</p> <p>Die Geschäftsstelle kann diese zur Deckung ihrer administrativen Unkosten im Zusammenhang mit Holzfeuerungskontrollen erheben. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem geschätzten administrativen Aufwand für die Kontrolle von Einzelraumfeuerungen. Das Lufthygieneamt beider Basel empfiehlt gemäss § 2 Abs. 2bis Bst. c. Ziffer 1. die Höhe der administrativen Gebühr, die erhoben werden kann.</p>
<p><b>§ 8</b> Qualifikation der zu Messungen berechtigten Personen</p>		



Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>1</sup> Personen, welche Kontrollmessungen durchführen, müssen die Berufsprüfung als Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur bzw. als Feuerungsfachfrau oder Feuerungsfachmann bestanden haben. Die zugelassenen Personen werden vom Lufthygieneamt beider Basel in der zentralen Datenbank erfasst.</p>	<p><sup>1</sup> Personen, welche amtliche Feuerungskontrollen durchführen, müssen für die spezifischen Messungen oder Kontrollen dafür anerkannte Ausbildungen absolviert haben und diese mit Fachausweisen oder Zertifikatsabschlüssen belegen. Die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifizierten Personen werden vom Lufthygieneamt beider Basel in der zentralen Datenbank erfasst.</p>	<p>Da Messungen und Kontrollen ohne Messungen durchgeführt werden, wird hier der Begriff Kontrollmessungen in die beiden Begriffe Messungen und Kontrollen aufgeteilt. Ausserdem wird die Voraussetzung von Personen, die Feuerungskontrollen durchführen neu geregelt. Danach müssen diese Personen die fachliche Qualifikation zur Durchführung solcher Kontrollen nachweisen. Je nach dem ist dafür ein Abschluss mit anerkanntem Fachausweis für die Durchführung der Feuerungskontrolle oder die Zertifizierung einzelner Module im Bereich der Feuerungskontrolle erforderlich.</p>
<p><b>§ 9</b> Messgeräte</p> <p><sup>1</sup> Für die Kontrollen dürfen nur die vom Bundesamt für Metrologie METAS typengeprüften Messgeräte verwendet werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den von METAS zugelassenen Labors kontrolliert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Für die Kontrollmessungen dürfen nur die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.</p>	<p>Hier wird präzisiert, dass bei Kontrollmessungen die typengeprüften Messgeräte einzusetzen sind.</p>
<p><b>§ 10</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat die Aufsicht über die Feuerungskontrolle.</p> <p><sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel und die Gemeinden können zur Qualitätssicherung stichprobenweise Nachkontrollen durchführen oder durchführen lassen.</p>		

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
<p><sup>3</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel führt eine zentrale Feuerungsdatenbank, in welcher die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personen-, Adress-, Anlagen-, und Messdaten erfasst sind. Es regelt die Berechtigung auf diese Daten so, dass die Gemeinden jeweils nur Zugriff auf ihr Gemeindegebiet haben.</p> <p><sup>4</sup> Die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personendaten können aus anderen kantonalen Datenbanken bezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Die periodisch aktualisierten Personendaten umfassen ausschliesslich Angaben über Eigentümer, Betreiber oder Ansprechperson einer Feuerungsanlage zwecks Erleichterung der Kontaktaufnahme.</p>	<p><sup>3</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel führt unter Beachtung der Informations- und Datenschutzgesetzgebung<sup>11)</sup> eine zentrale Feuerungsdatenbank FEKO, in welcher die zur Durchführung von Feuerungskontrollen notwendigen Personen-, Adress-, Anlagen- und Messdaten erfasst sind. Es regelt die Zugriffsberechtigung auf die zentrale Feuerungsdatenbank so, dass die Gemeinden sowie die von ihr Beauftragten oder von ihr gemäss § 2 Abs. 5 Berechtigten jeweils nur Zugriff auf die Daten der von ihnen kontrollierten Anlagen haben.</p> <p><sup>3bis</sup> Holzfeuerungen sind dem Lufthygieneamt beider Basel durch die Erstbetreiberinnen und Erstbetreiber oder diejenigen Personen zu melden, welche die Holzfeuerungen installieren, in Betrieb nehmen, warten, sanieren, reinigen oder kontrollieren.</p> <p><sup>5</sup> Die Daten gemäss Abs. 4 umfassen ausschliesslich Angaben über Eigentümer, Betreiber oder Ansprechperson einer Feuerungsanlage zwecks Erleichterung der Kontaktaufnahme.</p>	<p>Die zentrale Feuerungsdatenbank FEKO umfasst auch Personendaten und unterliegt deshalb der Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Dies wird mit dem entsprechenden Hinweis auf diese Gesetzgebung klargestellt. Ausserdem wird geregelt, dass der Zugriff auf die zentrale Feuerungsdatenbank FEKO für Anlagen im Hoheitsgebiet einer Gemeinde beschränkt ist. Bei Unternehmen, in Gemeinden mit liberalisierter Feuerungskontrolle, wird der Zugriff nur auf die von den Unternehmen kontrollierten Feuerungsanlagen gewährt.</p> <p>Um den Datensatz der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO mit den bisher nicht kontrollierten Holzfeuerungen ergänzen zu können, sind diese dem Lufthygieneamt beider Basel zu melden. Dies gilt für bestehende, wie auch für neue Holzfeuerungen. Verantwortlich zur Meldung von Holzfeuerungsanlagen sind bei neu in Betrieb genommenen Anlagen die Erstbetreiberinnen oder Erstbetreiber sowie diejenigen Personen, die diese Anlagen installieren und in Betrieb nehmen. Bei bestehenden Anlagen kommt diese Pflicht denjenigen Personen zu, die im Rahmen Ihrer Tätigkeiten von einer Feuerungsanlage Kenntnis erhalten.</p> <p>Mit dem Verweis auf Abs. 4 werden die Personendaten, die aus den kantonalen Datenbanken bezogen werden können, eindeutig eingegrenzt.</p>

<sup>11</sup> [SGS 162](#)

Geltendes Recht	Revidierte Verordnung	Kommentierungen
	<p><b>§ 10<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden:</p> <p>a. passen ihre Öl- und Gasfeuerungsreglemente spätestens bis am 30. Juni 2023 an;</p> <p>b. stellen die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 sicher.</p> <p><sup>2</sup> Gelingt es den Gemeinden nicht, die Holzfeuerungskontrolle bis zur Heizperiode 2024/2025 sicherzustellen, wird der Kanton zulasten dieser Gemeinden die Holzfeuerungskontrollen veranlassen.</p>	<p>Die Öl- und Gasfeuerungsreglemente der Gemeinden müssen im Hinblick auf die ebenfalls durch die Gemeinden durchzuführende Holzfeuerungskontrollen revidiert werden. Dies sollte in einer Frist bis zum 30. Juni 2023 möglich sein.</p> <p>Auch müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2022/2023 gewährleistet wird.</p> <p>Für den Fall, dass einzelne Gemeinden die Holzfeuerungskontrolle bis zur Heizperiode 2024/2025 nicht sichergestellt haben sollten, wird der Kanton zu Lasten der säumigen Gemeinden die Holzfeuerungskontrollen für diese Gemeinden an die Geschäftsstelle beauftragen.</p>
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Revidierte Verordnung</b>	<b>Kommentierungen</b>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. September 2022 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Weber die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	